

GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS NIEDERÖSTERREICH

Kundmachung

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER AUFSCHLIESSUNGSABGABE

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 unter TOP 5 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBI. Nr. 1/2015, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Gemeinde Weinzierl am Walde einheitlich mit € 520,00 festgesetzt.

§ 2

Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung	32 %
Gehsteigherstellung	18 %
Oberflächenentwässerung	33 %
Straßenbeleuchtung	17 %

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03.11.2016 außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

Der Bürgermeister: